

Auf Vorschlag durch das Leitungsorgan und Beschluss der Mitgliederversammlung vom

**01. Februar 2025**

gilt für den Verein

## **kunsth Handwerk.social - Verein zur Förderung von Digitalkultur im Kunsthandwerk**

nachstehende

# **Beitragsordnung**

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages bei Aufnahme in den Verein und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird gemäß Artikel 17 Abs. (1) Zi. f) der Satzung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Leitungsorgans beschlossen.
3. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Aufnahmebeitrag
  1. Der Aufnahmebeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt € 30,-- (Euro dreißig).
  2. Der Aufnahmebeitrag für fördernde Mitglieder beträgt € 50,-- (Euro fünfzig).
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
  1. Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder € 20,-- (Euro zwanzig).
  2. Fördernde Mitglieder mindestens € 100,-- (Euro einhundert) pro Kalenderjahr.

Von fördernden Mitgliedern wird erwartet, dass sie nach eigenem Ermessen und entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft einen angemessenen höheren Jahresbeitrag leisten.
6. Der Aufnahmebeitrag ist zum 1. des Monats fällig, welcher auf die Bestätigung der Mitgliedschaft durch das Leitungsorgan folgt.
7. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Februar des beginnenden Beitragsjahres in einem Betrag zu zahlen.

8. Beginnt die Mitgliedschaft nicht zum Anfang eines Kalenderjahres, bemisst sich der fällige Jahresbeitrag in halbjährlichen Anteilen.

Fällig sind die für das Restjahr verbleibenden Anteile zum 1. des Monats, der auf die Bestätigung der Mitgliedschaft folgt.

9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Eberau, den 01. Februar 2025